

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2023 der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH

Vergleich mit Vorjahren

Für das Jahr 2021 wurden die Ergebnisse des festgestellten Jahresabschlusses herangezogen.

Für das Jahr 2022 wurden hingegen die Ansätze des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplanes dargestellt.

1 Vermögens- und Finanzplan

11 Vermögensplan

Die Kosten der Gesellschaft sind seit Jahren auf ein Minimum reduziert. Besonderheiten sind nicht festzustellen.

	111	Investitionen
V 1)	11104	Fahrradboxen an Haltestellen
		Nachdem zunächst geplant war, bereits in den Jahren 2018 – 2021 in Ergänzung des sehr gut angenommenen Angebots der Radstation am S-Bahnhof in Bergisch Gladbach auch an den übrigen Haltestellen der Straßenbahnlinie 1 sowie der S 11 insgesamt 100 Fahrradboxen zu errichten, wurde dieses Vorhaben aufgrund des Förderprojekts „Mobilstationen“ des Rheinisch-Bergischen-Kreises zunächst zurückgestellt, um eine Klärung herbeizuführen, an welchen der geplanten Standorte diese Fahrradboxen durch den Kreis im Rahmen dessen Förderprojekt bzw. durch die SVB errichtet werden. Ziel ist es, zukünftig eine gemeinsame Nutzung beider Systems durch ein einheitliches System zu ermöglichen. Hierzu wurden bereits Gespräche mit der Regionalverkehr Köln GmbH als beauftragtes Unternehmen für die im kommenden Jahr 2023 startende Ausschreibung im Rahmen des „Mobilstationenprojekts 2.0“ des Kreises geführt.
		Sofern sich in diesem Zusammenhang der noch auszuwählende Betreiber für die Fahrradboxen (Vermietung, Abrechnung und Unterhaltung) findet und bereit erklärt, auch den Betrieb der Fahrradboxen, welche durch die SVB errichtet werden, zu übernehmen, wird die SVB mit der Errichtung der ersten Fahrradboxen im Jahr 2023 als zweiten Baustein des Projekts „Mobilstationen 2.0“ beginnen. Seitens des Nahverkehr Rheinland wurden der SVB hierfür Fördermittel in Höhe von 90 % der prognostizierten Baukosten in Aussicht gestellt, diese werden unter der Nr. 1213 im Finanzplan (s. auch Anm. zu V 4) in Ansatz gebracht.
V 2)	112	Ausgleich Fehlbetrag
		Der prognostizierte Fehlbetrag wird ausgeglichen durch den allgemeinen Zuschuss der Gesellschafterin in Höhe von 369.600 € sowie dem vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossenen Zuschuss in Höhe von 25.000 € brutto für den Betrieb der Radstation, die gemeinsam im Vermögens- bzw. Finanzplan abgebildet werden (s. auch Anm. zu V 5).
V 3)	113	Tilgung von Darlehen
		Der Ansatz umfasst die jährliche Tilgung des aufgenommenen Darlehens für die Investitionen Radstation.

12 Finanzplan

V 4) 1213

Investitionszuschuss NVR

Hierbei handelt es sich um den Ansatz der seitens der Nahverkehrs Rheinland zugesagten Fördermittel für den Bau von insgesamt 100 Fahrradboxen an den Haltestellen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach, welche nunmehr voraussichtlich im Jahr 2023 teilweise abgerufen werden sollen (siehe auch Anm. zu V 1) in Höhe von 108.000 €.

V 5) 1221

Zuschuss Gesellschafterin

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist die Stadt Bergisch Gladbach als einzige Gesellschafterin verpflichtet, den sich nach Abzug aller Einnahmen ergebenden Fehlbetrag der Ausgaben abzudecken (siehe auch Anm. V 2)

V 6) 124

Reduzierung Eigenmittel

Hierbei handelt es sich um den notwendigen Ansatz zum Ausgleich des jährlichen Finanzplans z.B. durch Entnahme aus Rücklagen bzw. Gewinnvorträgen der Vorjahre.

2 Erfolgsplan

21 Erträge

- | | | |
|-------------|----------------------------|---|
| E 1) | 211
21101 | SchülerTicket, Schülerfahrkostenerstattung
Überschusszahlungen der Verkehrsunternehmen
Die zwischen Ein- und Verkauf beim SchülerTicket-Solidarmodell Bergisch Gladbach bei den Verkehrsunternehmen Wupsi und RVK entstehenden Überschüsse stehen vertragsgemäß der SVB zu. Hieraus wird die gesetzliche Schülerfahrkostenerstattung (Aufwendungsansatz 22701) bestritten. Da ab dem Jahr 2020 ein nennenswerter, coronabedingter Rückgang der Abnahmequote festzustellen ist (von 68 % auf nunmehr lediglich 58 % aller Schüler:innen an weiterführenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt), brachen auch die entsprechenden Überschusszahlungen der Verkehrsunternehmen an die Gesellschaft ein. Dies führte teilweise sogar dazu, dass ab dem Jahr 2022 aufgrund des zugrunde liegenden SchülerTicket-Vertrages Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen zu zahlen sind, welche unter der Pos. 22702 bei den Aufwendungen in Ansatz gebracht werden, zu zahlen sind. |
| E 2) | 21103 | Ausgleich coronabedingter Einnahmeausfall
s. auch Anm. zu Pos. 21101. Neben dem weiterhin bestehenden coronabedingten Einnahmeausfall, dessen Ausgleich unter dieser Position ab sofort gesondert ausgewiesen wird, ist weiterhin offen, inwieweit die beabsichtigte Einführung eines bundesweiten 49,00 EUR/Monat-Tickets ab Januar 2023 zu weiteren Einnahmeverlusten beim lediglich auf den Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) beschränkten SchülerTickets führen wird. Diese prognostizierten Einnahmeverluste sind indes über eine Erhöhung des Ansatzes bei Pos. 214 entsprechend auszugleichen. |
| E 3) | 213 | Sonstige betriebliche Erträge
Die hier aufgeführten Pachteinnahmen unter den Pos. 21301 – 21307 decken die unter Aufwendungsansatzgruppe 223 aufgeführten Pachtkosten. Überschüsse mindern den Fehlbetrag der Gesellschaft. |
| E 4) | 21308 | Zuschuss Verkehrssicherheitsmaßnahmen
Für die Durchführung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen im Jahr 2023 wird ein Zuschuss in Höhe von 5.000 € bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Diese Zuwendung deckt die Aufwendungen unter dem Ansatz 22505 lediglich als Anteilsfinanzierung und nicht mehr wie in den Vorjahren in voller Höhe. |
| E 5) | 21310 | Betriebskostenzuschuss Radstation
Bei diesem Ansatz handelt es sich um den vom Rat beschlossenen Zuschuss in Höhe von 25.000 € brutto für den Betrieb der Radstation. Dieser wird mit der Netto-Summe im Erfolgsplan unter 21310 abgebildet. |
| E 6) | 214 | Ausgleich Fehlbetrag der Gesellschafterin
In Abstimmung mit dem zentralen Controlling der Stadt Bergisch Gladbach wird der allgemeine Zuschuss der Gesellschafterin zur Abdeckung des Fehlbetrags unter dieser Position abgebildet. |

22 Aufwendungen

	221	Personalaufwand
E 7)	22101	Geschäftsführer Hierbei handelt es sich um die Erstattung der Kosten für den Geschäftsführer auf Minijob-Basis zzgl. Lohnnebenkosten.
E 8)	22102	Personalkostenerstattung an Stadt Es handelt sich um die Erstattung der Personalkostenanteile für die beiden Mitarbeiter der Stadtverkehrsgesellschaft an die Stadt. Für den Ansatz des Jahres 2023 erfolgt eine Anpassung an das Ergebnis des Jahres 2021 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Lohn- und Gehaltserhöhungen.
E 9)	22103	Buchhaltung (extern) Der Ansatz bildet die Gesamtkosten der externen Buchhaltung ab (Honorar, Betriebs- und EDV-Kosten).
	223	Mieten und Pachten Die hier aufgeführten Pachtkosten werden durch die unter Aufwendungsansatzgruppe 213 aufgeführten Pachteinahmen gedeckt. Überschüsse mindern den Fehlbetrag der Gesellschaft.
E 10)	22304	Gas, Strom Wasser, sonst. Nebenkosten Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen auf dem Energiemarkt ist mit einem starken Anstieg in dieser Kostengruppe zu rechnen. Die entstehenden Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung von Nebenkosten gegenüber den Pächtern der jeweiligen Miet- und Pachtobjekte in den Folgejahren kassenwirksam abgerechnet, wobei versucht wird, übermäßige Erhöhungen durch eine Anpassung der Abschlagszahlungen bereits im laufenden Kalenderjahr abzufangen.
E 11)	224 22401	Anmietung von Busverkehren Verdichtung 10-Minuten-Takt Basierend auf dem Ergebnis 2021 sowie der Preissteigerung in 2022 wird der Ansatz 2023 aufgrund der erwarteten Preissteigerungen u.a. beim Kraftstoff entsprechend fortgeschrieben.
E 12)	22402	AST-Verkehre Auf Grundlage der vorliegenden Abrechnungen der Wupsi für das Jahre 2021 und 2022 (1 – 3. Quartal) erfolgt eine Anpassung des Ansatzes.
E 13)	22403	Bestellung sonstiger Busverkehre Zur Durchführung von besonderen Busverkehren außerhalb des 10-Minuten-Takts (z.B. Zusatzfahrten im Rahmen von Stadtfesten, Sonderfahrten etc.) wird ein Ansatz von 800 € in den Wirtschaftsplan 2023 eingestellt.
E 14)	225 22504	Planung und Marketing Allgemeine Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Für unterstützende Maßnahmen des ÖPNV durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit wird ein entsprechender Ansatz gebildet.

- E 15) 22505 Verkehrssicherheitsmaßnahmen**
Für Verkehrssicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ÖPNV wird ein Ansatz in Höhe von 6.500 € gebildet. Die hierfür beantragten Zuschüsse werden unter der Position 21308 veranschlagt und decken die hier veranschlagten Ausgaben anteilmäßig.
- E 16) 226
22601 Sonstige betriebliche Aufwendungen
Büro- und Betriebskosten**
Der Ansatz 2023 wurde unter Berücksichtigung an das zu erwartende Ergebnis des Jahres 2022 angepasst.
- E 17) 22602 Unterhaltungsaufwand Fahrradstation**
Der Ansatz 2023 wurde unter Berücksichtigung an das zu erwartende Ergebnis des Jahres 2022 angepasst.
- E 18) 22603 Jahresabschluss**
Der Ansatz 2023 wurde unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Preissteigerung an den Ansatz 2022 angepasst.
- E 19) 22607 Rechts- und Steuerberatungskosten**
Der Ansatz 2023 wurde unter Berücksichtigung eines zu erwartenden Rückgangs bei dieser Aufwandsposition an den Ansatz 2022 angepasst.
- E 20) 227
22701 SchülerTicket, Schülerfahrkostenerstattung
Schülerfahrkostenerstattung**
Die SVB leistet für den Schulträger die gesetzliche Schülerfahrkostenerstattung an freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler. Diese wird aus den entstehenden Überschüssen zwischen Ein- und Verkauf beim SchülerTicket-Solidarmodell Bergisch Gladbach bei den Verkehrsunternehmen Wupsi und RVK (Ertragsansatz 21101) bestritten. Die Anpassung des Ansatzes 2023 erfolgt auf einer Hochrechnung der zu erwartenden bzw. bereits geleisteten Kosten für 2021 sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in 2023 ebenso wie in 2022 nur für 11 Monate eine Schülerfahrkostenerstattung gewährt wird.
- 22702 Ausgleichszahlung an Verkehrsunternehmen**
s. Pos. 21101. Die bei der Regionalverkehr Köln (RVK) GmbH in Bearbeitung liegenden Schulen entlang der Stadtbahnlinie 1 leiden seit Jahren an einem überdurchschnittlichen Rückgang der Abnahmezahlen auch durch eine Attraktivierung des Angebots für Radfahrer:innen. Da die Einnahmen der RVK unter der vertraglich garantierten Abnahmebetrag liegen, ist der Differenzbetrag an die RVK ab 2022 zu erstatten. Der Ansatz hierfür erfolgt unter Hochrechnung der für 2022 erwarteten Ausgleichzahlungen.
- E 22) Jahresfehlbetrag**
Der Ausgleich des prognostizierten Jahresfehlbetrages soll im Gegensatz zum Ergebnis 2021 ebenso wie nach dem Nachtrags-Wirtschaftsplan 2022 komplett aus den Zuschüssen der Gesellschafterin gedeckt werden, da die bisher vorhandenen Gewinnvorträge der Gesellschaft nach Vorlage des Jahresabschlusses 2021 monetär vollständig aufgebraucht wurden. Insofern ist der Ansatz hierfür ebenfalls auf „0“ zu setzen.